

# **Satzung der „Traditionsgarde Rot-Weiß“, Lahnstein**

## **Stand: 22.04.2016**

### **§ 1 Name – Vereinsregister – Sitz**

Der Verein führt den Namen Traditionsgarde Rot-Weiß e.V.  
abgekürzt TRG Rot-Weiß.  
Sitz des Vereins ist Lahnstein.  
Er wurde am 11. November 1984 gegründet.

Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter dem  
Aktenzeichen: VR 2695

Der Verein setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kindercorps
- b) Tanzcorps
- c) Amazonencorps
- d) Feldartilleriecorps

### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch die Teilnahme an karnevalistischen Tanzveranstaltungen/Sitzungen und am Rosenmontagszug.
3. Ziel des Vereins ist es, den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten, ohne jedoch an der Neuzeit vorbeizugehen. Er enthält sich jeglicher politischer und religiöser Betätigung.

### **§ 3 Verwendung der Vereinsmittel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und gegen die nichts Nachteiliges bekannt ist. Die Mitglieder setzen sich aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern zusammen.  
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Rahmen der Ziele im besonderen Maße für den Verein anhaltend eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. In den Vorstand ist jedes Mitglied wählbar, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung und die erlassenen Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden
6. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag auszufüllen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Nach erfolgter Aufnahme wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
7. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
8. Aus dem Verein ausgeschlossen werden können Mitglieder, deren Handlungen sich gegen die Ziele des Vereins richten oder das Ansehen des Vereins schädigen; sowie Mitglieder, die trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist schriftlich als Antrag einzubringen. Der mit einfacher Mehrheit gefasste Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend und endgültig.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

## **§ 5 Beitrag, Beitragszahlung, Fälligkeit**

1. Die Beitragsleistung ist eine Bringschuld.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Beitrag ist jeweils am 01. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erworben wurde.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages bis Ablauf der Kündigungsfrist. Ausrüstungsgegenstände des Vereins sind zu übergeben. Bei Verlust setzt der Vorstand die Höhe der Geldentschädigung fest.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb 12 Wochen nach Aschermittwoch durchgeführt.
2. Die Ausübung des Stimmrechtes kann gemäß § 38, Ziffer 2 BGB nicht übertragen werden. Briefwahl ist nicht zulässig.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
  - Geschäftsbericht
  - Bericht des Schatzmeisters
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Schatzmeisters
  - Entlastung des Vorstandes
4. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung, bei Wahlvorschlägen mit Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
  5. Ergänzungen der Tagesordnung dürfen ohne Einhaltung der Frist nur dann vorgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.
  6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 3 geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.
  7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. § 8, Absatz 3 gilt entsprechend, wobei die Versammlung spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand stattfinden muss.
3. Jede einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.
4. Über jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird alle 3 Jahre bei der Jahreshauptversammlung neu gewählt.

Die Wahl des Vorstandes ist Tagesordnungspunkt bei der jeweiligen Jahreshauptversammlung. Der Wahlgang wird von einem zu wählenden Wahlleiter geleitet. Der Wahlleiter hat das Recht, 2 Wahlhelfer zu beantragen, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der neu gewählte 1. Vorsitzende die Leitung der weiteren Wahlhandlungen. Offene Wahl ist zulässig; wird jedoch Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist diesem stattzugeben.

2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das zu Beginn des Geschäftsjahres (01.01.) das 16. Lebensjahr vollendet hat. Stimmberechtigt sind außerdem nur Mitglieder, die der Beitragspflicht satzungsgemäß nachgekommen sind. Der Wahlleiter vergewissert sich vor dem Wahlakt über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrecht haben nur Personen, die an der Jahreshauptversammlung teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzenden
- b) der geschäftsführenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der Beisitzer Tanzcorps
- f) der Beisitzer Amazonencorps
- g) der Beisitzer Feldartillerie
- h) der Kinder- und Jugendwart
- l) der Feldmarschall

Für die drei letztgenannten Vorstandsposten hat die jeweilige Gruppe das Vorschlagsrecht.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Pressewart
- b) der Beisitzer 1 ( Kassenwart )
- c) der Beisitzer 2 ( Veranstaltungsleiter )

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der geschäftsführende Vorsitzende, sowie der Schatzmeister. Alle drei sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis zu diesem Termin hat der Vorstand das Recht, die freigewordene Position kommissarisch zu besetzen.

## **§ 11 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Führung des Vereins und Erledigung der Vereinsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung.
2. Erledigung und Umsetzung der gestellten Anträge der Mitgliederversammlungen.
3. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
4. Der Vorstand ist berechtigt, über Beiträge, die zur Durchführung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind, alleine zu verfügen.
5. Der Vorstand kann für gewisse Vereinsangelegenheiten besondere Vertreter bestellen, Arbeitsausschüsse bilden und deren Leiter bestimmen.
6. Zu den Vorstandssitzungen können jederzeit Mitglieder eingeladen werden, wenn bestimmte Themen behandelt werden sollen, deren Thematik es sinnvoll erscheinen lässt, andere Personen zu hören. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
7. Der 1. Vorsitzende hat innerhalb von 3 Wochen nach der Jahreshauptversammlung eine Vorstandssitzung einzuberufen, in der die Vorstandsmitglieder in ihre Aufgabengebiete einzuweisen sind.

## **§ 12 Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen besteht.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 50 Prozent der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind bei dieser Versammlung 50 Prozent der eingetragenen Mitglieder nicht anwesend, so muss auf Antrag innerhalb von 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung einer oder mehrerer Gruppierungen ist der oder den noch bestehenden Gruppierungen das gesamte Vereinsvermögen zur Nutznießung zu überlassen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmen sind.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahnstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Bei der Jahreshauptversammlung, an der Vorstandswahlen anstehen, werden 2 Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Kassenprüfern gewählt. Sie haben die Aufgabe, nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und das Ergebnis bei der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 15 Vereinsfarben und Uniformen**

1. Die Vereins- und Uniformfarben sind Rot-Weiß.
2. Uniformen, Kostüme und Requisiten die vom Verein finanziert wurden, sind Eigentum des Vereins. Sie sind sorgfältig zu behandeln und nach Beendigung des Gebrauchs in einwandfreiem Zustand an den Verein zurückzugeben.

## **§ 16 Satzungsänderung**

1. Ein Antrag auf Änderung dieser Satzung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Er ist Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Zu einem Beschluss über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Soweit diese Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Jedem Mitglied, das in den Verein eintritt, ist die jeweils gültige Satzung zusammen mit der Bestätigung der Mitgliedschaft auszuhändigen.
3. Mit Genehmigung dieser Satzung durch das Amtsgericht werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.